LBS Süd

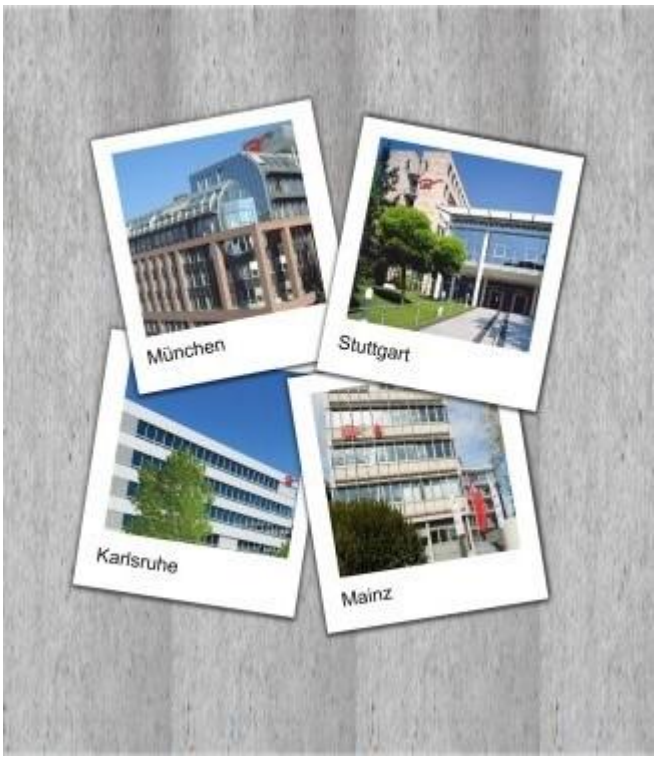

Offenlegungsbericht CRR

Offenlegung zum 30.06.2026 gemäß Teil 8 der Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR)

INHALTSVERZEICHNIS

1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN 5

1.1 Allgemeine Offenlegungsanforderungen 5

1.1.1 Angaben gemäß Art. 431(3) S.1 CRR 5

1.1.2 Angaben gemäß Art. 431(3) S.2 CRR 6

1.1.3 Angaben gemäß Art. 13 CRR sowie § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG 6

1.2 Einschränkungen der Offenlegungspflicht 6

1.3 Häufigkeit der Offenlegung 6

1.4 Medium der Offenlegung 7

2 OFFENLEGUNG VON SCHLÜSSELPARAMETERN 8

2.1 Angaben zu Schlüsselparametern 8

3 ERKLÄRUNG DES VORSTANDES GEMÄß ART. 431 ABS. 3 CRR 12

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Vorlage EU KM1 - Offenlegung von Schlüsselparametern 9

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASF	Available Stable Funding (Verfügbare stabile Refinanzierung)
CET1	Common Equity Tier 1 (Hartes Kernkapital)
CRR	Capital Requirements Regulation (Kapitaladäquanzverordnung)
HGB	Handelsgesetzbuch
HQLA	High-quality Liquid Assets (Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität)
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
LCR	Liquidity Covered Ratio (Liquiditätsdeckungsquote)
LR	Leverage Ratio (Verschuldungsquote)
NSFR	Net Stable Funding Ratio (Strukturelle Liquiditätsquote)
RSF	Required Stable Funding (Erforderliche stabile Refinanzierung)
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
TREA	Total Risk Exposure Amount
T1	Tier 1 [capital] (Kernkapital)

1 Allgemeine Informationen

Die LBS Landesbausparkasse Süd (nachfolgend: LBS Süd) ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Stuttgart und München sowie Standorten in Mainz und Karlsruhe. Sie ist durch Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Südwest und der LBS Bayerische Landesbausparkasse mit Wirkung zum 25.08.2023 gebildet worden.

Gemäß Artikel 25 Abs. 2 des „Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen“ pflegt die LBS Süd als Spezialkreditinstitut das Bausparen einschließlich der Baufinanzierung und fördert den Wohnungsbau. Sie betreibt die nach Maßgabe der für Bausparkassen geltenden rechtlichen Vorschriften zulässigen Geschäfte.

Gemäß der Satzung der LBS Süd sind die Träger der Bausparkasse der Sparkassenverband Baden-Württemberg (SVBW), der Sparkassenverband Bayern (SVB) und der Sparkassenverband Rheinland-Pfalz (SVRP). Sie unterstützen die LBS Süd bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Anteilseigner der LBS Süd sind der SVBW, die LBS Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG (LBS BG-KG) und der SVRP.

Der Verwaltungsrat ist das Aufsichtsorgan der LBS Süd. Er überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und wird von der Generalversammlung bestellt. Zum 30.06.2026 besteht er aus 33 Mitgliedern.

1.1 Allgemeine Offenlegungsanforderungen

Mit dem vorliegenden Bericht legt die LBS Süd alle gemäß CRR halbjährlich geforderten Informationen offen. Die im Bericht enthaltenen Angaben entsprechen je nach Anforderung dem Stand des Meldestichtags 30.06.2026.

Die Zahlenangaben in diesem Bericht sind – soweit nicht anders angegeben - kaufmännisch auf Millionen EUR gerundet. Daher können die in den Vorlagen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen.

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die allgemeinen Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 431 und 13 CRR sowie § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG.

1.1.1 Angaben gemäß Art. 431(3) S.1 CRR

Laut Art. 431 CRR haben Institute die in Teil 8 der CRR genannten Informationen (Informationen zum Eigenkapital, eingegangenen Risiken und Risikomanagementprozessen) offenzulegen. Neben dem Offenlegungsbericht selbst ist im Rahmen der Offenlegungspflichten die schriftliche Dokumentation der Verfahren ein wesentlicher Bestandteil zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen der CRR. Der Vorstand hat in einem formellen Verfahren festgelegt, wie die Offenlegungspflichten gemäß CRR erfüllt werden sollen. Es wurden interne Abläufe, Systeme und Kontrollen eingeführt, um sicherzustellen, dass die Offenlegungen der LBS Süd angemessen sind und mit den Anforderungen in Teil 8 der CRR im Einklang stehen. Die LBS Süd hat hierzu Vorgaben für den Offenlegungsbericht erstellt, die die operativen Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten regeln. Um eine angemessene Offenlegungspraxis sicherzustellen, finden regelmäßige Kontrollen der Tätigkeiten und Berichtsinhalte statt. Die entsprechenden Zu-

ständigkeiten und Rahmenbedingungen sind in einer Methodendokumentation und in einer Arbeitsanweisung festgelegt. Darüber hinaus wird die Erstellung des CRR-Offenlegungsberichtes regelmäßig von der internen Revision geprüft.

1.1.2 Angaben gemäß Art. 431(3) S.2 CRR

Neben der Übertragung der Verantwortung für die Verabschiedung formaler Richtlinien und die Entwicklung interner Prozesse, Systeme und Kontrollen auf das Leitungsorgan oder die oberste Leitung der Institute wird die schriftliche Bescheinigung über die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren durch ein Mitglied des Leitungsorgans oder die oberste Leitung der Institutionen gefordert. Die schriftliche Bescheinigung ist im Kapitel „Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR“ dem Offenlegungsbericht beigefügt.

1.1.3 Angaben gemäß Art. 13 CRR sowie § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG

Die LBS Süd ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts unter Trägerschaft des Sparkassenverbands Baden-Württemberg (SVBW), des Sparkassenverbands Bayern (SVB) und des Sparkassenverbands Rheinland-Pfalz (SVRP). Die Anteile am Stammkapital halten der SVBW, die LBS-Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, München (Beteiligungs-KG) und der SVRP. Der SVBW fungiert als Mutterunternehmen für die LBS. Der Konzernabschluss des Mutterunternehmens ist im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Für den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis wendet die LBS Süd die Ausnahmeregelungen nach Art. 19 CRR an. Demnach erfolgen die Angaben im Offenlegungsbericht ausschließlich einzelinstitutsbezogen. Für die Tochterunternehmen der LBS Süd ist gemäß § 296 Abs. 2 HGB handelsrechtlich kein Konzernabschluss zu erstellen.

Demnach erfolgen die Angaben im Offenlegungsbericht ausschließlich einzelinstitutsbezogen.

1.2 Einschränkungen der Offenlegungspflicht

Die LBS Süd macht keinen Gebrauch von den Ausnahmeregelungen gemäß Art. 432 CRR, bestimmte nicht wesentliche oder vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

1.3 Häufigkeit der Offenlegung

Die LBS Süd ist ein großes Institut gemäß Art. 4 Abs.1 Nr. 146 CRR. Außerdem gilt die LBS Süd gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 148 CRR als nicht börsennotiert.

Demzufolge ergeben sich nach Art. 433a Abs. 1 und 2 CRR folgende Anforderungen zur halbjährlichen Offenlegung zum 30.06.2025, die in diesem Offenlegungsbericht erfüllt werden:

- Angaben zu den Schlüsselparametern nach Art. 447 CRR

1.4 Medium der Offenlegung

Die offenzulegenden Informationen werden gemäß Art. 434 Abs. 1 CRR auf dem Pillar 3 Data Hub der European Banking Authority als auch auf der Homepage der LBS Süd im Bereich Unternehmen - Unternehmensberichte veröffentlicht.

2 Offenlegung von Schlüsselparametern

2.1 Angaben zu Schlüsselparametern

Die **Vorlage EU KM1** stellt gemäß Art. 447 Buchstaben a) bis g) und Artikel 438 Buchstabe b) CRR die wesentlichen Kennzahlen der LBS Süd dar. Dadurch wird es den Marktteilnehmern ermöglicht, einen Gesamtüberblick über das Institut zu erhalten. Die offengelegten Schlüsselparameter beinhalten Informationen zu Eigenmitteln und Eigenmittelquoten, zum Gesamtrisikobetrag und Eigenmittelanforderungen, zur Verschuldungsquote (LR) und Gesamtrisikopositionsmessgröße sowie zur Liquiditätsdeckungsquote (LCR) und zur strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) der LBS Süd.

Abbildung 1: Vorlage EU KM1 - Offenlegung von Schlüsselparametern

		a	c	e
		30.06.2026	31.12.2025	30.06.2025
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)				
1	Hartes Kernkapital (CET1)	2.017,3	2.007,2	2.074,9
2	Kernkapital (T1)	2.017,3	2.007,2	2.074,9
3	Gesamtkapital	2.060,8	2.049,5	2.144,6
Risikogewichtete Positionsbeträge				
4	Gesamtrisikobetrag	11.600,4	11.490,7	11.899,7
4a	Gesamtrisikoposition ohne Untergrenze	11.600,4	11.490,7	11.899,7
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)				
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	17,39	17,47	17,44
5a	Entfällt			
5b	Harte Kernkapitalquote unter Berücksichtigung des TREA ohne Untergrenze (in %)	17,39	17,47	17,44
6	Kernkapitalquote (%)	17,39	17,47	17,44
6a	Entfällt			
6b	Kernkapitalquote unter Berücksichtigung des TREA ohne Untergrenze (in %)	17,39	17,47	17,44
7	Gesamtkapitalquote (%)	17,77	17,84	18,02
7a	Entfällt			
7b	Gesamtkapitalquote unter Berücksichtigung des TREA ohne Untergrenze (in %)	17,77	17,84	18,02
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)				
EU 7d	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	2,25	2,00	2,00
EU 7e	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,27	1,13	1,13
EU 7f	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,69	1,50	1,50

		a	c	e
		30.06.2026	31.12.2025	30.06.2025
EU 7g	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	10,25	10,00	10,00
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)				
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50	2,50	2,50
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	-	-	-
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,77	0,77	0,75
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0,28	0,28	0,26
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	-	-	-
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	-	-	-
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	3,55	3,55	3,51
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	13,80	13,55	13,51
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	7,52	7,84	8,02
Verschuldungsquote				
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	30.641,9	30.842,1	30.692,1
14	Verschuldungsquote (in %)	6,58	6,51	6,76
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)				
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in %)	-	-	-
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	-	-	-
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00	3,00
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)				
EU 14d	Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote (in %)	-	-	-
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (in %)	3,00	3,00	3,00

		a	c	e
		30.06.2026	31.12.2025	30.06.2025
Liquiditätsdeckungsquote				
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	2.081,5	2.138,3	2.193,3
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	1.289,0	1.311,1	1.403,4
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	152,6	109,4	141,4
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	1.136,3	1.201,7	1.261,9
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	183,52	179,01	174,71
Strukturelle Liquiditätsquote				
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	32.335,0	32.447,8	32.604,1
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	26.014,6	26.309,8	26.286,7
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	124,30	123,33	124,03

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (2.060,8 Mio. EUR) der LBS Süd leiten sich aus den Vorgaben der CRR ab und setzen sich aus dem harten Kernkapital (2.017,3 Mio. EUR) und dem Ergänzungskapital (43,5 Mio. EUR) zusammen. Zum Berichtsstichtag erhöhte sich das Kernkapital (T1) bzw. das harte Kernkapital (CET1) im Vergleich zum 31.12.2025 um 10,1 Mio. EUR. Hintergrund ist die Feststellung des Jahresabschlusses und die damit verbundene Zuführung zu den Gewinnrücklagen.

Die Verschuldungsquote steigt im Vergleich zum 31.12.2025 auf 6,58%, was auf die Erhöhung des Kernkapitals sowie einer gesunkenen Gesamtrisikopositionsmessgröße zurückzuführen ist.

Die Liquiditätsdeckungsquote (183,52%) wird als Durchschnittswert der letzten 12 Monate offengelegt. Der Anstieg der LCR zum 30.06.2026 ist im Wesentlichen auf höhere Fälligkeiten von Finanzanlagen zurückzuführen.

Die Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) – zum 30.06.2026 124,30% – misst den Grad der fristenkongruenten Finanzierung eines Instituts über einen 1-Jahres Horizont. Bei der Ermittlung der Quote wird die verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF) gegenübergestellt. Gemäß den Anforderungen der CRR ist eine Mindest-NSFR-Quote von 100% jederzeit einzuhalten. Der Anstieg der NSFR ist auf Fälligkeiten von Finanzanlagen in Höhe von rund 550 Mio. EUR zwischen 31.12.2025 und 30.06.2026 zurückzuführen.

3 Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR

Hiermit bestätigen wir, dass die LBS Süd die nach CRR vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat.

Stuttgart, 08.10.2026

Gez. Stefan Siebert

Gez. Gerhard Grebler